



Gemeinde Muggensturm - Postfach 1151 - 76461 Muggensturm

Bürgermeisteramt

Hauptstraße 33-35
76461 Muggensturm
Tel. Zentrale (0 72 22) 90 93 - 0
www.muggensturm.de

Hauptamt

Sachbearbeiter/in: Herr Gerstner/Vo
Durchwahl: 0 72 22 / 90 93 50
Telefax: 0 72 22 / 90 93 91

e-Mail: c.gerstner@muggensturm.de

Datum: 17.03.2020

Allgemeinverfügung der Gemeinde Muggensturm zum Verbot von Veranstaltungen

Allgemeinverfügung der Gemeinde Muggensturm über das Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

Die Gemeinde Muggensturm erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen im Freien mit mehr als 50 Teilnehmenden wird verboten.
2. Ergibt sich bei einer Veranstaltung das Überschreiten dieser Personenzahl, so kann diese ohne Zuschauer/Besucher durchgeführt werden. Die Teilnehmerzahl bemisst sich aus Aktiven, etwaige Teilnehmer/Besucher und sonstige Anwesenden. Ansonsten gilt Ziff. 1.
3. Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen wird verboten. Der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften mit Musikvorführung und Tanz ist verboten. Der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften ohne Musikvorführung und Tanz ist erlaubt.
4. Der Betrieb folgender Einrichtungen ist verboten:
Alle Öffentliche Einrichtungen, insbesondere Wolf-Eberstein-Halle (Am Freizeitgelände 5), Alte Kelter (Wilhelmstraße 45), ehem. Neuapostolische Kirche (Bahnhofstraße 28), Albert-Schweitzer-Schule mit Turnhalle sowie Kegelbahn und Lehrschwimmbad (Bahnhofstraße 16), Reisigplatz, Bürgerhaus im Rathauskomplex (Hauptstraße 33-37), Naturbadesee, angemieteter Gemeindesaal im Clubhaus des Fußballvereins (Wilhelmstraße 36), Seniorentreff (Hauptstraße 33-37), Jugendraum (Rastatter Straße, Gemeindebereich des Bahnhofgebäudes, ZG-Lagerhaus (Rastatter Straße 17), Pfarrheimbereiche (soweit nicht seelsorgerisch über die Kirchengemeinde genutzt), Fremdnutzungen in öffentlichen Gebäuden (z.B. Albert-Schweitzer-Schule, Kinderbetreuungseinrichtungen, Familien- und Senioreneinrichtungen), etc..
5. Die Maßnahmen gelten unmittelbar und bis einschließlich Montag, den 20. April 2020.



Bankverbindungen: Sparkasse Rastatt-Gernsbach IBAN: DE83 6655 0070 0013 0700 40 · BIC: SOLADES1RAS
VR-Bank in Mittelbaden eG IBAN: DE23 6656 2300 0000 0413 00 · BIC: GENODE61IFF
Gläubiger-Identifikations-Nr.: DE53ZZZ00000069922

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 bis 4 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Begründung:**Tatsächliche Gründe:**

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Das Gesundheitsamt empfiehlt deshalb, Veranstaltungen zu verbieten und Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegengewirkt werden.

Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbareren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen gänzlich verboten und Einrichtungen geschlossen werden.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am Montag, den 16. März 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am Dienstag, den 17. März 2020 in Kraft, (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 4 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungs-rechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Muggensturm, Hauptstraße 33-35, 76461 Muggensturm, Widerspruch erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, eingelegt wird.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung sowie ihre Begründung kann nach vorheriger Terminabstimmung im Ordnungsamt, Hauptstraße 33, der Gemeinde Muggensturm, Tel.: 07222/9093-10, bzw. 07222/9093-13, eingesehen werden.

Späth
Bürgermeister

